

## JUGENDANWALTSCHAFT

3. März 2016

### **Weisung vom 01.01.2016 betreffend Bemessung der Beiträge an die Massnahmenvollzugskosten bei ambulanten und stationären Massnahmen sowie bei der Beobachtung**

---

#### **1. Ausgangslage**

Gemäss Weisung des Departementsvorstehers vom 11.10.2013 wurde im Zusammenhang mit dem Kostenmanagement festgelegt, dass die Jugendanwaltschaft die Kostenbeteiligung der Jugendlichen und Eltern sowie der Versicherungen und Dritter gemäss Art. 44 und 45 der Jugendstrafprozessordnung (JStPO) konsequent umsetzt. In der Umsetzung dieser Weisung vom 01.01.2014 wurde in Aussicht gestellt, dass unter Einbezug der Gerichtspraxis eine spezielle Anleitung zur aussergerichtlichen Festlegung der Unterhaltsbeiträge erstellt wird.

#### **2. Festsetzung der Beiträge an die Massnahmenvollzugskosten**

Die im Merkblatt vom 12. Mai 2015 erarbeiteten Richtlinien gelten im Vollzug der vorsorglichen und definitiv angeordneten jugendstrafrechtlichen ambulanten und stationären Schutzmassnahmen, sowie für die stationäre Beobachtung.

Sollte mit dem Vorgehen gemäss diesen Richtlinien keine Vereinbarung über die Höhe des Beitrags zustande kommen, so werden die Beiträge nach den gesetzlichen Regelungen der Unterhaltsrechnungen gemäss Art. 276 ff. Zivilgesetzbuch (ZGB) festgelegt.

#### **3. Inkrafttretung**

Diese Weisung betreffend Vorgehen bei der Bemessung der Beiträge an die Massnahmenvollzugskosten tritt per 01.01.2016 in Kraft.



Hans Melliger  
Leiter Jugendanwaltschaft



## JUGENDANWALTSCHAFT

12. Mai 2015 / ergänzt am 01. Dezember 2020

### **Weisung betreffend Beiträge an die Massnahmenvollzugskosten (Bemessung, Auflage und Bezug)**

---

#### **1. Einleitung**

Diese Richtlinien gelten im Vollzug der vorsorglichen und definitiv angeordneten jugendstrafrechtlichen Schutzmassnahmen, sowie der stationären Beobachtung. Sie regeln die Beiträge der Eltern und der Jugendlichen an die Jugendanwaltschaft in nicht strittigen Fällen.

Sollte keine Vereinbarung über die Höhe des Betrags zustande kommen, werden die Beiträge nach Rechtskraft des Entscheids nach den gesetzlichen Regelungen der Unterhaltsberechnung gemäss Art. 276 ff. Zivilgesetzbuch (ZGB) festgelegt.

#### **2. Rechtsgrundlage**

- Art. 45 Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (JStPO)
- Art. 276 ff. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)

#### **3. Grundsätze**

Der Kanton trägt die Kosten des Vollzugs der Schutzmassnahmen. Die Eltern beteiligen sich im Rahmen ihrer zivilrechtlichen Unterhaltspflicht an den Kosten der Schutzmassnahmen und der Beobachtung (Art. 45 Abs. 5 JStPO). Leistungen aus Alimenten und Sozialversicherungen (Kinderrenten, Ausbildungszulagen, etc.) sind Bestandteil des Familieneinkommens und werden bei der Berechnung des Unterhaltsbeitrags mitberücksichtigt. Auf eine Abtretung der Leistungen wird verzichtet, sofern die Elternbeiträge regelmässig geleistet werden. Als Grundlage für die Berechnung der Beiträge dient das steuerbare Einkommen des Pflichtigen. Der Pflichtige ist in der Regel der sorgeberechtigte Elternteil. Eine Inanspruchnahme des nicht sorgeberechtigten Elternteils kann in begründetem Einzelfall, z.B. bei besonders günstigen Verhältnissen, geprüft werden. Bei fehlendem steuerbarem Einkommen wird ein Budget berechnet.

Verfügt der/die Jugendliche/Mündige über ein regelmässiges Einkommen oder über Vermögen sowie Stipendien, so kann er/sie zu einem angemessenen Beitrag an die Vollzugskosten verpflichtet werden (Art. 45 Abs. 6 JStPO). Der Beitrag des Jugendlichen/Mündigen wird anhand eines Monatsbudgets berechnet.

Massgebend für die Budgetberechnung sind die Empfehlungen der Budgetberatung Schweiz (<http://www.budgetberatung.ch/>).

#### 4. Beitragspflichtige Massnahmen

Die Beitragspflicht erstreckt sich auf die Kosten der vorsorglich, oder mit abschliessendem Urteil angeordneten stationären und ambulanten Schutzmassnahmen, sowie der stationären Beobachtung.

#### 5. Beitragsdauer

Beiträge sind für Massnahmen (Unterbringung und stationäre Beobachtung, ambulante Programme) geschuldet, für welche der Jugendanwaltschaft Kosten entstehen, vom ersten Tag bis zur Entlassung aus der Massnahmen. Bei Abbrüchen und Entweichungen sind die Eltern solange beitragspflichtig, wie der Jugendanwaltschaft Kosten anfallen.

Für Jugendliche, die sich bei Erreichen der Volljährigkeit nicht in einer Ausbildung, aber in einer Schutzmassnahme befinden, die den Abschluss einer Erstausbildung anstrebt, haben die Eltern einen angemessenen Beitrag zu leisten (Art. 277 Abs. 2 ZGB).<sup>1</sup>

Berechnung des Beitrags an die stationäre Schutzmassnahme

Der einkommensabhängige Beitrag an die Kosten einer stationären Massnahme besteht aus einem bestimmten Prozentsatz des steuerbaren Einkommens, der wie folgt berechnet wird:

- Bis CHF 20'000 / Jahr: von der Beitragspflicht befreit
- Bis CHF 50'000 / Jahr: steuerbares Einkommen geteilt durch 100'000
- Ab CHF 50'000 / Jahr: steuerbares Einkommen geteilt durch 100'000 + 0.5%

Vermögen: Übersteigt das steuerbare Vermögen den Freibetrag von CHF 150'000 bei Alleinstehenden und CHF 250'000 bei Verheirateten, wird 0.1% des übersteigenden Betrags zum Einkommen dazu gezählt.

Rechnungsbeispiele ohne Vermögen:

Steuerbares Einkommen CHF 38'000 geteilt durch 100'000 = 0.38%, pro Monat CHF 144.40

Steuerbares Einkommen CHF 65'000 geteilt durch 100'000 + 0.5 = 1.15%, pro Monat CHF 747.50

Der errechnete Betrag muss von beiden Seiten akzeptiert werden, andernfalls werden die Unterhaltsbeiträge nach den gesetzlichen Regelungen der Unterhaltsberechnung (Art. 276 ff ZGB) festgelegt.

<sup>1</sup> Das Bundesgericht unterstützt in einem Urteil den Anspruch der Jugendanwaltschaft auf Elternbeiträge auch nach Erreichen der Volljährigkeit mit der Begründung: „Mit Ausbildung ist ein umfassender Prozess gemeint, der mit der Volksschule beginnt und sich in Schulen allgemeinbildender oder berufsbezogener Art, praktischer Anlehre oder Berufsllehre fortsetzt“ (BGE 6B\_739/2012).

## **6. Berechnung des Beitrags an die ambulante Schutzmassnahme**

### **a. Mit Tagesstruktur (teilstationäre Massnahme):**

Der monatliche Beitrag der Eltern an die Massnahmenvollzugskosten entspricht 25% des errechneten Beitrags gemäss Ziffer 5. Bei der Festlegung des Beitrags sind die anfallenden Kosten durch den Aufenthalt zuhause und die allfälligen Mehrausgaben (z.B. Transportkosten) zu berücksichtigen. Begründete Ausnahmen sind möglich.

### **b. Ohne Tagesstruktur (Therapie, Coaching, Sozialpädagogische Familienbegleitung, Training etc.)**

Der monatliche Beitrag der Eltern an die Massnahmenvollzugskosten entspricht 25% des errechneten Beitrags gemäss Ziffer 6. Bei der Festlegung des Beitrags sind die anfallenden Kosten durch den Aufenthalt zuhause und die allfälligen Mehrausgaben zu berücksichtigen. Begründete Ausnahmen sind möglich. Übernimmt die Krankenkasse die Behandlungskosten, bezahlen die Eltern den Selbstbehalt und die Franchise.

## **7. Kosten unabhängig von einer Schutzmassnahme**

### **a) Kosten, die unabhängig von der Schutzmassnahme anfallen, werden weiterhin von den Eltern und/oder dem/der Jugendlichen übernommen, insbesondere**

- Krankenkassen- und Versicherungsprämien
- Arztselfstbehalt und Franchise
- Zahnarztkosten, mit Ausnahme von Notfallbehandlungen bis zum Betrag von CHF 500.00
- Brillen, Sehhilfen
- Ferien, Reisen
- Bussen, Gebühren
- Schadenfälle, verursacht durch den Jugendlichen
- Geschenke

### **b) Keine Mehrwertsteuer bei Gutachten**

Psychiatrische Gutachten, die die öffentliche Hand in eigenem Namen und auf eigene Rechnung beantragt, sind von der Mehrwertsteuer ausgenommen. Die rechtmässige Abrechnung von Gutachten wird durch die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte sichergestellt.

## **8. Festsetzung des Beitrags an die Massnahmenvollzugskosten**

Der Beitrag der Eltern an die Massnahmenvollzugskosten wird grundsätzlich innert 60 Tagen seit Entstehen der Beitragspflicht aufgrund der aktuellen amtlichen Steuerzahlen festgesetzt. Begründete Ausnahmen von dieser Frist sind durch den LJA zu genehmigen.

Der Beitrag des Jugendlichen wird im Rahmen seiner Möglichkeiten mittels Monatsbudgets berechnet.

Alle erheblichen Veränderungen der finanziellen Verhältnisse sind der Jugendanwaltschaft mitzuteilen.

## 9. Beitragsbezug

Die Elternbeiträge in nicht strittigen Fällen werden in der Regel im Untersuchungsverfahren vertraglich vereinbart und monatlich in Rechnung gestellt. Kommt keine Vereinbarung zustande, werden die Elternbeiträge nach Rechtskraft des Entscheids mit einer beschwerdefähigen Verfügung angeordnet.

Bei veränderter, noch nicht veranlagter finanzieller Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen ist der Elternbeitrag neu zu berechnen. Allfällige Anpassungen erfolgen im Rahmen der jährlichen Massnahmenüberprüfung.



Hans Melliger  
Leiter Jugendanwaltschaft

## **Anhang: Gesetzliche Grundlagen**

### **Art. 45 JStPO**

<sup>1</sup>Als Vollzugskosten gelten:

- a. Die Kosten des Vollzugs von Schutzmassnahmen und Strafen;
- b. Die Kosten einer im Laufe des Verfahrens angeordneten Beobachtung oder vorsorglichen Unterbringung.

<sup>2</sup>Der Kanton, in dem die oder der Jugendliche bei Eröffnung des Verfahrens den Wohnsitz hatte, trägt sämtliche Vollzugskosten mit Ausnahme des Strafvollzugs.

<sup>3</sup>Der Urteilstanton trägt:

- a. Sämtliche Vollzugskosten für Jugendliche, die in der Schweiz keinen Wohnsitz haben;
- b. Die Kosten des Strafvollzugs.

<sup>4</sup>Vertragliche Regelungen der Kantone über die Kostenverteilung bleiben vorbehalten.

<sup>5</sup>Die Eltern beteiligen sich im Rahmen ihrer zivilrechtlichen Unterhaltspflicht an den Kosten der Schutzmassnahmen und der Beobachtung.

<sup>6</sup>Verfügt die oder der Jugendliche über ein regelmässiges Erwerbseinkommen oder über Vermögen, so kann sie oder er zu einem angemessenen Beitrag an die Vollzugskosten verpflichtet werden.

### **Art. 276 ff. ZGB Zweiter Abschnitt: Die Unterhaltspflicht der Eltern**

#### **A. Gegenstand und Umfang**

<sup>1</sup>Die Eltern haben für den Unterhalt des Kindes aufzukommen, inbegriffen die Kosten von Erziehung, Ausbildung und Kinderschutzmassnahmen.

<sup>2</sup>Der Unterhalt wird durch Pflege und Erziehung oder, wenn das Kind nicht unter der Obhut der Eltern steht, durch Geldzahlung geleistet.

<sup>3</sup>Die Eltern sind von der Unterhaltspflicht in dem Mass befreit, als dem Kinde zugemutet werden kann, den Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb oder andern Mitteln zu bestreiten.

Fassung gemäss Ziff. I 1 des BG vom 25. Juni 1976, in Kraft seit 1. Jan. 1978 (AS 1977 237; BBl 1974 II 1)

### **Art. 277 ZGB**

#### **B. Dauer**

<sup>1</sup>Die Unterhaltspflicht der Eltern dauert bis zur Volljährigkeit des Kindes

<sup>2</sup>Hat es dann noch keine angemessene Ausbildung, so haben die Eltern, soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden darf, für seinen Unterhalt aufzukommen, bis eine entsprechende Ausbildung ordentlichweise abgeschlossen werden kann.<sup>3</sup>

<sup>1</sup>Fassung gemäss Ziff. I 1 des BG vom 25. Juni 1976, in Kraft seit 1. Jan. 1978 (AS 1977 237; BBl 1974 II 1)

<sup>2</sup>Fassung gemäss Ziff. I 2 des BG vom 19. Dez. 2008 (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2011 725; BBl 2006 7001).

<sup>3</sup>Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 7. Okt. 1994, in Kraft seit 1. Jan. 1996 (AS 1995 1126; BBl 1993 I 1169).

